Aufnahmeordnung für die allgemeinbildenden katholischen Schulen in der Trägerschaft des Bistums Trier

I. Geltungsbereich

- 1. Diese Ordnung gilt für alle allgemeinbildenden Schulen in der Trägerschaft des Bistums Trier.
- 2. In die Schule können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die die Eingangsvoraussetzungen für die aufnehmende Schule erfüllen und deren Erziehungsberechtigte die Grundordnung und das Rahmenleitbild für Schulen in kirchlicher Trägerschaft im Bistum Trier bejahen.
- 3. Mit der Anmeldung zur Schule erklären die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule und ihre Bereitschaft, an ihrer Verwirklichung mitzuwirken.

II. Anmeldeverfahren

- 1. Der Anmeldetermin soll öffentlich bekannt gemacht werden z.B. in der örtlichen Presse oder auf den Internetseiten der jeweiligen Schule. Er soll so rechtzeitig liegen, dass das Aufnahmeverfahren in der Regel spätestens eine Woche vor dem letzten Termin zur Anmeldung bei den öffentlichen Schulen abgeschlossen werden kann.
- 2. Die für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen sind im Sekretariat erhältlich. Bei der Anmeldung sind vorzulegen:
- a) ein von den Personensorgeberechtigten unterschriebener Aufnahmeantrag,
- b) eine Geburtsurkunde bzw. das Familienstammbuch,
- c) das letzte Zeugnis der Schülerin bzw. des Schülers im Original oder in beglaubigter Abschrift (bei weiterführenden und berufsbildenden Schulen),
- d) die Empfehlung zum Besuch einer weiterführenden Schule.
- 3. Bei der Aufnahme sollen im Weiteren auch folgende Daten der Schülerinnen und Schüler erhoben werden:
 - a) Familienname,
 - b) Vorname,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Geburtsort,
 - e) Wenn nicht in Deutschland geboren, seit wann in Deutschland lebend (Angabe des Datums)
 - f) Geschlecht,
 - g) Religionszugehörigkeit,
 - h) Anschrift,
 - i) Telekommunikationsverbindungen,
 - j) Staatsangehörigkeit,
 - k) vorherrschende Familiensprache,
 - I) Beeinträchtigungen und Krankheiten, soweit sie für die Schule und das Wohl Ihres Kindes von Bedeutung sind,
 - m) Integrationsbedarf,
 - n) Förderbedarf,

- o) Anzahl der Geschwister, deren Alter und derzeit besuchte Schule,
- p) bei Aufnahme in die Grundschule Vorlage der Bescheinigung des Kindergartens,
- q) Datum der Ersteinschulung,
- r) Angaben zum elterlichen Sorgerecht,
- s) Foto der Schülerin bzw. des Schülers

Darüber hinaus werden Familienname, Vorname, Beruf (vgl. Nr. 5 d der Aufnahmeordnung), Anschrift und Telekommunikationsverbindungen der Eltern und der Erziehungs- und Pflegebeauftragten erhoben, ferner die Daten, die zur Herstellung des Kontaktes in Notfällen erforderlich sind.

4. Bei der Anmeldung wird die Bewerbung in einem persönlichen Gespräch zwischen den Personensorgeberechtigten und der Schulleitung bzw. einer von ihr beauftragten Lehrkraft der Schule erörtert. An dem Gespräch kann auch die Schülerin oder der Schüler beteiligt werden.

III. Aufnahmeverfahren

- 1. Über die Aufnahme in die Eingangsklasse entscheidet eine Aufnahmekommission.
- 2. Der Aufnahmekommission sollen angehören:
- a) der Schulleiter bzw. die Schulleiterin oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin
- b) eine vom Kollegium beauftragte Lehrkraft
- c) ein von der Elternvertretung entsandtes Mitglied.

Die Aufnahmekommission kann diejenigen Lehrkräfte beratend hinzuziehen, die die Aufnahmegespräche geführt haben.

- 3. Den Vorsitz in der Aufnahmekommission führt der Schulleiter bzw. die Schulleiterin oder ein von ihm bzw. ihr benannter Stellvertreter bzw. benannte Stellvertreterin.
- 4. Bei ihren Entscheidungen ist die Kommission an die Grundsätze in I. Ziffer 2 dieser Ordnung gebunden. Erlasse der staatlichen Unterrichtsverwaltung sind zu beachten, soweit sie auch für die Schulen in freier Trägerschaft verbindlich sind.

Eine Abweichung von der vorgeschriebenen bzw. zulässigen Schülermesszahl je Klasse berührt auch die Verantwortlichkeit des Schulträgers und bedarf seiner Zustimmung.

- 5. Bei den Entscheidungen der Aufnahmekommission sollen u. a. berücksichtigt werden:
 - a) die bisherige schulische Leistung bzw. das Ergebnis eines Eignungstests,
 - b) dass bereits Geschwister die Schule besuchen,
 - c) die soziale und familiäre Situation,
 - d) die soziale und gebietsmäßige Streuung der aufzunehmenden Schülerinnen bzw. Schüler,
 - e) die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten zu weitgehender erzieherischer Zusammenarbeit mit der Schule im Sinne der Grundordnung und dem Rahmenleitbild für Schulen in kirchlicher Trägerschaft im Bistum Trier.
- 6. Die Entscheidung der Aufnahmekommission wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Bei negativer Entscheidung sind die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erhobenen und

gespeicherten personenbezogenen Daten nach sechs Monate zu löschen. Die Fristberechnung beginnt mit dem Tag der schriftlichen Absage.

- 7. Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines Schulvertrages.
- 8. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Schule besteht nicht.
- 9. Diese Ordnung tritt am 01. August 2022 in Kraft. Zugleich tritt die Allgemeine Aufnahmeordnung vom 31. Juli 1981 außer Kraft.

Trier, den 1. August 2022

(Siegel)

Bischöflicher Generalvikar